



Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz

Anstellungsvertrag für Trainer (gemäß DFB - Trainerordnung)

Zwischen dem Verein vertreten durch seinen Vorstand,

und Herrn/Frau....., geb. am

z.Zt. wohnhaft in

Mitglied des Vereins wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der
(Name des Vereins)

stellt mit Wirkung vom

Herrn/Frau.....
als Fußball-Lehrer (Trainer/in mit C-Lizenz) ein.

§ 2

Herr/Frau..... ist verantwortlich für die das Fußballspiel betreffende Aus- und Weiterbildung der Mannschaft(en) und der Jugend- und Schüler-Abteilung des Vereins sowie deren Betreuung und Überwachung beim Spiel. Die Förderung der 1. Senioren-Mannschaft gehört zu seinen/ihren besonderen Pflichten.

Herr/Frau ist verpflichtet, sein/ihr ganzes Wissen und seine/ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Vereins zu stellen. Die Leitung des Trainings sowie die Aufstellung der Mannschaft ist seine/ihre alleinige Aufgabe.

Er/sie unterliegt im übrigen den Weisungen des Vorstandes. Nur mit Genehmigung des Vereins kann ein anderes Arbeitsverhältnis fortgesetzt bzw. neu eingegangen werden.

Er/sie hat die Verpflichtung, über vereinsinterne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und die Interessen des Vereins schädigende Äußerungen zu unterlassen.

§ 3

Herr/Frau..... erhält ein monatliches Bruttogehalt von €, das am Ende jeden Monats zu zahlen ist.

Bei Reisen mit der Mannschaft werden ihm/ihr die gleichen Tagesspesen wie den Spielern gezahlt; bei sonstigen Dienstreisen stehen ihm die gleichen Spesen zu wie anderen Vereinsbeauftragten.

Bei durch Unfall oder Krankheit verursachter Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sich der Verein, das Gehalt für..... Wochen fortzuzahlen.

Im Todesfall ist der Witwe/Witwer oder Minderjährigen bzw. noch in der Berufsausbildung befindlichen



Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz

Kindern ein Betrag von Monatsgehältern zu zahlen.

§ 4

Die Arbeitszeit des Herrn/der Frau..... richtet sich nach den erforderlichen Trainingsstunden, Trainingslagern, der Betreuung bei den Spielen und den aus den Traineraufgaben im übrigen folgenden Pflichten. Sie soll wöchentlich nicht über 40 Stunden betragen. Ein Anspruch auf einen freien Sonntag entfällt, wenn an diesem Tag eine von ihm/ihr betreute Mannschaft spielt oder anderweitig z.B. durch Reise oder Trainingslager beansprucht wird. In einem solchen Fall ist ein freier Wochentag zu gewähren.

Es besteht Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von Bei der Festlegung des Urlaubs ist den berechtigten Vereinsinteressen Rechnung zu tragen.

§ 5

Herr/Frau bestätigt und verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages gemäß den Vorschriften der Trainerordnung ordentliches Mitglied eines dem DFB angeschlossenen Vereins zu sein. Er/sie unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und der für ihn/ihr zuständigen Mitgliedsverbände. Ihm/ihr ist bekannt, dass jede gegenwärtige und zukünftige Vertragsbestimmung unwirksam ist, die gegen die genannten Vorschriften verstößt.

§ 6

Herr/Frau..... wird für Jahre angestellt.

Hat keine der Vertragspartei drei Monate vor Ablauf dieses Vertrages schriftlich gekündigt, so läuft der Vertrag unter den gleichen Bedingungen ein Jahr weiter.

§ 7

Scheidet Herr/Frau..... aus dem Dienstverhältnis aus, ist der Verein verpflichtet, ihm ein Zeugnis über die geleisteten Dienste auszustellen. Außer einem Zeugnis kann der Trainer/die Trainerin einen gesonderten Beschäftigungsnachweis verlangen.

§ 8

Die Haftung des Trainers/der Trainerin gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Verein stellt seinen Arbeitnehmer (Trainer/in) von der Haftung für Schadensersatzansprüchen von Vereinsmitgliedern frei, soweit diese auf seiner/ihrer Trainertätigkeit beruhen und lediglich auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Der Verein verpflichtet sich insoweit, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den Tätigkeitsbereich des Trainers/der Trainerin umfasst.



Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz

§ 9

Zusatzvereinbarungen:

.....

.....

§ 10

Mündliche Zusatz- oder Änderungsvereinbarungen, die das durch diesen Vertrag geregelte Dienstverhältnis betreffen, sind erst wirksam, wenn sie schriftlich formuliert und von beiden Vertragsparteien durch Unterschrift bestätigt worden sind.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Sie dürfen jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits erfolglos geblieben ist. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Sühneversuch gemäß § 10 der DFB-Trainerordnung durchgeführt werden.

....., den

.....
(Unterschrift des Trainers/der Trainerin)

.....
(Unterschrift der nach der Satzung zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigten Vorstandsmitglieder des Vereins)